



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 198. Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Kentkammer auf Johanni einen umständlichen Bericht abstaten.

Nach dem Geiste der, darüber vorhandenen, Verordnung soll mit Güte und nicht mit Strenge auf die Unterthanen gewirkt, und der wichtige dabey vorgesezte Zweck auf eine solche Art desto sicherer erreicht werden.

§. 196. Da auch hier im Lande, wie in allen benachbarten Provinzen die Bevölkerung sehr zugenommen hat und der Holz-mangel mehr als jemals größer geworden ist, so bestimmt die Verordnung vom 21. August 1798, daß der Verkauf und Export des Bau-Bedarf- und Brennholzes, wie auch der Kohlen und des Stab- und Klapholzes auf zehn Jahre, ins Ausland bey 20 Gfl. Strafe, oder, falls der Contravenient solche nicht erlegen kann, bey dreymöchiger Gefängnißstrafe unterbleiben, auch der Denunciant die Hälfte davon, mit Verschweigung seines Namens, erhalten solle.

§. 197. Von diesem Verbote ist aber der sogenannte Kintelsche und Silberer Hagen, in den Kemtern Varenholz und Sternberg belegen, welcher der Stadt Kinteln eigenthümlich zugehört, ausgenommen. Eben so sind ausgenommen die im Lande gefertigten Tischlerwaaren und andere hölzerne Fabrikate, in sofern sie nicht zu den Zimmermanns- oder Rademacherarbeiten gehören.

§. 198. Der eigenmächtige Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme ist zwar ebenfalls bey Strafe untersagt; da jedoch
jener

jener nach eintretenden Umständen nöthig werden kann, so muß obrigkeitliche Untersuchung und Bewilligung dazu befördert werden.

§. 199. Da den Meyern wegen der öftern eiligen Arbeiten im Hauswesen sehr daran gelegen ist, daß sie Hülfe erhalten können, so steht es ihnen frey, Einleger oder sogenannte Heuerlinge aufzunehmen, nur muß es die Obrigkeit wissen und erlauben; auch sind jene für ihre Abgaben einzustehen schuldig.

§. 200. Die sogenannten Fenster = Schaaf = Ruh = und Immenzehrungen sind ganz verboten, und nur die übrigen Zusammenkünfte auf Hochzeiten, Kindtaufen, Hausbührungen, imgleichen das Berspielen oder Berschießen einer Sache wieder erlaubt; jedoch dieses letztere nur in der Art, daß die Sache erst taxirt und darüber die obrigkeitliche Erlaubniß befördert werde.

§. 201. Die Flachsbrotten dürfen nicht in fließendem Wasser angelegt werden, auch neue Kottekuhlen nicht anders, als nach Anweisung jedes Orts Forstbedienten, der dann darauf sehen muß, daß das Wasser aus den schon daseyenden Kottekuhlen nicht in den Bach gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube geleitet werde.

§. 202. Bey den etwaigen Fldß = stauwerken, die anzulegen sind, muß die Hälfte des Wassers den freyen Lauf behalten, das Fluß = bette ausgeräumt, das Ufer vom Strauchwerke